



BLÄSER *JUGEND*

der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

Jugendordnung der Bläserjugend Glottertal

1. Die Bläserjugend ist eine Untergruppierung der Trachtenkapelle Glottertal.
2. Mitglied der Bläserjugend ist, wer durch eine schriftliche Anmeldung am Musikunterricht der Trachtenkapelle Glottertal teilnimmt bzw. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
3. Ziel und Zweck der Bläserjugend ist die Organisation und Durchführung der musikalischen Ausbildung und des gemeinschaftlichen musizieren. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, den Gemeinschaftssinn und den Zusammenhalt unter den Jugendlichen zu entwickeln und zu stärken.
4. Die Bläserjugend hat abweichend von anderen Untergruppierungen der Trachtenkapelle Glottertal eine eigene Vorstandschaft, die durch eine Hauptversammlung der Bläserjugend vorgeschlagen wird, und von der Hauptversammlung der Trachtenkapelle Glottertal bestätigt wird. Ihre Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Elternvertreter
 - Drei Beisitzer
5. Die Vorstandschaft der Bläserjugend ist an Entscheidungen des Gesamtvorstandes der Trachtenkapelle Glottertal gebunden.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend.
7. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gleichzeitig Mitglieder im Gesamtvorstand der Trachtenkapelle Glottertal.
8. Die Gebührenordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes der Bläserjugend vom Gesamtvorstand der Trachtenkapelle Glottertal festgesetzt. Dies gilt auch für Änderungen.



BLÄSER *JUGEND*

der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

9. Die Bläserjugend der Trachtenkapelle Glottertal hat eine eigene Kassenführung und bestimmt selbständig über die Verwendung der eingenommenen Mittel bis 1000,- €. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Bläserjugend kann auch eigenständig Veranstaltungen durchführen, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind. Die Kassenprüfung wird am Ende eines Geschäftsjahres durch den Kassierer der Trachtenkapelle Glottertal durchgeführt.
10. Die Ausbildung der Jugendlichen regelt die Ausbildungsordnung. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes der Bläserjugend vom Gesamtvorstand festgesetzt und auch geändert.
11. Eine Änderung der Jugendordnung ist mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand der Trachtenkapelle Glottertal möglich.